



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat VBS

13. Januar 2025 (Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung)

Sachplan Militär (SPM), Objektteil

Objektblatt 23.204, Schiessplatz Simplon

Vergleich zu früheren SPM-Versionen:

Das vorliegende Objektblatt ersetzt das Objektblatt 23.22 des Sachplans Waffen- und Schiessplätze vom 19.08.1998 für den Schiessplatz Simplon-Bergalpe. Der neue Schiessplatzperimeter richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Dienstbarkeitsverträgen. In den Objektblättern werden neu jeweils auch die von der Armee publizierten Schiessanzeigen und Gefahrenzonen in die Perimeter integriert. Aus diesen Gründen hat sich der Perimeter gegenüber dem Objektblatt von 1998 vergrössert.

Inhalt

1.	Ausgangslage, künftige Nutzungen	3
2.	Festlegungen	3
3.	Erläuterungen	5
4.	Grundlagendokumente	7

Karte

Schiessplatzperimeter (1:75'000)

Legende

Impressum

Herausgeber

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

Redaktion

Raum und Umwelt VBS

Karten

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

Bezug

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

23.204 Schiessplatz Simplon

Standortkanton	Wallis
Standortgemeinden	Simplon, Ried-Brig, Zwischbergen
Hauptnutzung	Leichte und schwere Waffen
Gemeinden mit Lärmauswirkungen	Simplon, Ried-Brig
Grundeigentümer	Dritte, Bund

1. Ausgangslage, künftige Nutzungen

Der Schiessplatz Simplon nimmt eine zentrale Funktion bei der Verbandsausbildung der Artillerie wahr. Er besteht aus räumlich getrennten Stellungs- und Zielräumen für Schiessübungen mit Bogenschusswaffensystemen. Die grosse Ausdehnung des Schiessplatzes Simplon und seine Lage im Kontext des Luftraums ermöglichen das besonders hohe und das Schiessen auf lange Distanzen mit einem Grossteil der Munitionsarten. Gemäss den Festlegungen im Programmteil des SPM 2017 wird der Schiessplatz Simplon unbefristet weiterbetrieben.

Die bestehenden Infrastrukturen des VBS auf dem Simplon befinden sich im Eigentum des Bundes oder sind durch selbstständige und dauernde Baurechte von verschiedenen Geteilschaften auf dem Simplon gesichert. Für den Bau eines neuen Betriebsgebäudes auf der Passhöhe (Projekt Ausbau Ausbildungsinfrastruktur Schiessplatz Simplon) wurde dem VBS ein weiteres Baurecht der Geteilschaft Simplon Bergalpe und des Bundesamts für Strassen ASTRA zugesichert. Der Standort der bestehenden Heliportoerlandestelle wird optimiert. Für die Nutzung der Zielgebiete und Feuerstellungen bestehen langfristige Dienstbarkeitsverträge mit sieben Vertragspartnern (Alpgeteilschaften, Gemeinden), welche dem VBS ein militärisches Schiess- und Truppenübungsrecht einräumen.

Im Schiessplatzperimeter gibt es verschiedene zivile Nutzungen. So wird das Gebiet intensiv genutzt für Freizeitaktivitäten wie Wandern, Mountainbike fahren, Strahlen, Tourenskifahren, Langlauf und Snowkiting. Das Gebiet umfasst auch Sömmerungsweiden für Nutztiere sowie extensiv genutzte Wiesen. Im Schiessbetrieb wird der Schiessplatzperimeter (Stellungsräume und Zielgebiete) abgesperrt. Die für die zivile Nutzung notwendigen Bewilligungen, die nicht bereits Gegenstand eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens sind, werden von den zuständigen zivilen Behörden erteilt (s. SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.4).

2. Festlegungen

a) Zweck, Betrieb (Festsetzung)

Der Schiessplatz Simplon wird vorwiegend von Truppen mit Bogenschusswaffensystemen genutzt sowie für Starts und Landungen mit Helikoptern (Armee und Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG) zwecks Personen- und Materialtransporten sowie Betankung.

Der Schiessplatz Simplon kann für zivile Tätigkeiten in beschränktem Umfang mitbenutzt werden.

Der Betrieb wird in einem Schiessplatzbefehl geregelt.

b) Perimeter, Infrastruktur (Festsetzung)

Der Schiessplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst bisher den Stellungsraum Simplonblick-Monte Leone und den Infanterieschiessplatz Blatte [1], die Feuerstellung Sal [2], die Artilleriezielgebiete Sirwolte [3], Fletschhorn [4], Lagginhorn [5], Chaltwasser [6] und Schwarze Tschugge [7], das Barralhaus mit Truppenparkplatz [8], den Stockalperturm [8] und den Infanterieschiessplatz Chlusmatte [9]. Nach dem Ausbau umfasst der Schiessplatz Simplon zusätzlich ein neues Betriebsgebäude [10], die mit Podesten ergänzte Feuerstellung Barralhaus [8], eine neue Kurzdistanz-Schiessanlage Niwen [8] und die umplazierte Helikopterlandestelle beim Barralhaus [H].

Die Terminierung, Etappierung und Finanzierung von militärischen Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Gelände werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programmteils zu berücksichtigen.

c) Gebiet mit Schiesslärm auswirkungen (Festsetzung)

Das Gebiet mit Schiesslärm auswirkungen (vgl. Karte) begrenzt den Schiessbetrieb, d. h. die vom Schiessbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS-VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmelastung jeweils in einem Lärmelastungskataster (LBK) gemäss Art. 37 LSV fest.

d) Gebiet mit Fluglärm auswirkungen (Festsetzung)

Das Gebiet mit Fluglärm auswirkungen (vgl. Karte) begrenzt den Flugbetrieb, d. h. die von den Helikopterflugbewegungen verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS-VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmelastung jeweils in einem Lärmelastungskataster (LBK) gemäss Art. 37 LSV fest.

e) Erschliessung (Festsetzung)

Der Schiessplatz Simplon ist über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen.

3. Erläuterungen

a) Zweck, Betrieb

Der Schiessplatz Simplon wird heute schwergewichtig durch Truppen mit Bogenschusswaffensystemen genutzt. Nach Abschluss der Neu- und Erweiterungsbauten werden sich die Trainingsmöglichkeiten optimieren. Der Schiessplatz beherbergt auch einen Standort der Logistikbasis der Armee (LBA) mit einer Werkstatt für den Unterhalt der Fahrzeuge und Systeme vor Ort. Die Heliokopterlandestelle wird von der Luftwaffe für Bedürfnisse der Armee und des BAZG genutzt. Während den Sommermonaten ist der Schiessplatz mit einer Sperrfrist belegt und wird von den Truppen für das Schiessen nicht genutzt; die Sperrfrist dauert von der Kalenderwoche 24 bis Woche 37.

b) Perimeter, Infrastruktur

Der Schiessplatzperimeter umfasst eine Fläche von rund 9'780 ha, wovon sich nur gerade 39 ha im Grundeigentum des Bundes befinden, namentlich das Barralhaus und der Stockalperturm.

Der Stellungsraum Simplonblick-Monte Leone [1] befindet sich leicht unterhalb und südlich der Simplon-Passhöhe. Darin befinden sich auch eine Gebirgsunterkunft für eine Einheit, ein Gebäude für die kurzzeitige Einlagerung kleinerer Mengen an Munition sowie der Adlerplatz.

Weitere Stellungsräume befinden sich beim Barralhaus [8] und im Sal [2]. Die Artilleriezielgebiete befinden sich in Sirwolte [3], Fletschhorn [4], Lagginhorn [5], Chaltwasser [6] und Schwarze Tschugge [7].

Zur Ergänzung und Vervollständigung der nötigen Ausbildungsinfrastrukturen sind auf dem Schiessplatz Simplon verschiedene Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen nötig. Nach dem Ausbau umfasst der Schiessplatz Simplon zusätzlich ein neues Betriebsgebäude auf der Passhöhe Simplon [10], die mit Podesten ergänzte Feuerstellung Barralhaus [8], eine neue Kurzdistanz-Schiessanlage Niwen mit zwei Kurzdistanz-Schiessboxen beim Barralhaus [8] und die umplazierte Heliokopterlandestelle beim Barralhaus [H].

Das Ausbauvorhaben ist sachplanrelevant im Sinne von Kapitel 6.2 des SPM-Programmteils 2017, weshalb es im vorliegenden Objektblatt festgesetzt wird. Die räumliche Abstimmung und der Umgang mit allenfalls tangierten Schutzinteressen ist Gegenstand des militärischen Plangenehmigungsverfahrens.

Gemäss dem kantonalen Inventar handelt es sich beim Kulturland innerhalb des Perimeters nicht um Fruchtfolgefächern (FFF). Auch befinden sich keine Grundwasserschutzzonen im oder angrenzend an den Perimeter.

Innerhalb des Schiessplatzperimeters befinden sich Objekte aus Bundesinventaren (BLN Laggintal-Zwischbergental [Nr. 1717], Hochmoor-Objekt Simplonpass / Hopschusee [Nr. 419], TWW-Objekt Altes Hospiz [Nr. 7353], IVS-Objekt Simplonpass [Nr. VS 1]) sowie weitere wertvolle Natur-, Landschafts- und Heimatschutzwerte. Der Umgang mit diesen Werten richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.2. Im Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den Schiessplatz Simplon wird die militärische Nutzung mit den Schutzzieilen der Inventare abgestimmt.

Der Simplonpass ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Spezialfall aufgeführt. Planungs- und Bauvorhaben sind mit den Erhaltungszielen des ISOS-Ortsbildes Simplonpass abzustimmen.

Die im Perimeter liegenden Sperrgebiete nach Art. 5 der Waffen- und Schiessplatzverordnung (VWS; SR 510.514) werden teilweise militärisch genutzt. Gemäss den mit dem Bundesamt für Umwelt vereinbarten Massnahmen sind bei der Nutzung des Schiessplatzes die Vorschriften und Einschränkungen gemäss dem Schiessplatzbefehl zu beachten. Eine allfällige Änderung des Schiessplatzbefehls bzw. der militärischen Nutzung - soweit das Gebiet des Hochmoores gemäss Bundesinventar betroffen ist - setzt eine Änderung des Einvernehmens voraus.

c) Gebiet mit Schiesslärmwirkungen

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung für den Schiessbetrieb. Es gibt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV vor, d. h. diese Lärmimmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmauswirkungen nicht überschreiten.

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen (Planungswerte 55 dB für die Empfindlichkeitsstufe ES II bzw. 60 dB für ES III) beruht auf dem Lärmgutachten vom 13. August 2024. Die darin enthaltene Schiesslärberechnung wurde nach Anhang 9 LSV durchgeführt. Die Festsetzung der Gebiete mit Lärmauswirkungen im Objektblatt erfolgt mit geglätteten Lärmisophonien (positive Bufferung um 50 m, «dissolve», negative Bufferung um 50 m).

Die Schiesslärberechnung hat ergeben, dass nach Umsetzung des Ausbauvorhabens bei 59 Gebäuden mit lärmempfindlich genutzten Räumen die Immissionsgrenzwerte und davon bei 9 Gebäuden auch die Alarmwerte nach LSV überschritten sind. Falls die Lärmgrenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen nicht eingehalten werden können, namentlich wenn dies zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen führt, gewährt die Vollzugsbehörde Ausnahmebewilligungen, sogenannte Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Basierend auf dem Lärmgutachten und den Festlegungen des Objektblatts hat die Anlageninhaberin (armasuisse Immobilien) in Zusammenarbeit mit der Nutzerin (Armee) ein Lärmsanierungsprojekt erarbeitet. Dieses wird im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt. In der Plangenehmigungsverfügung werden gleichzeitig auch die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt. Im vorliegenden Fall sind infolge der verbleibenden Grenzwertüberschreitungen bei der Sanierung des Schiessplatzes Erleichterungen erforderlich, welche durch die Anlageinhaberin (armasuisse Immobilien) und die Nutzerin (Armee) zu beantragen und durch die Vollzugsbehörde (GS-VBS) zu beurteilen sind. In diesem Verfahren wird auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinde sichergestellt und der Perimeter mit Schallschutzmassnahmen festgelegt.

Um die Entwicklung des Schiessbetriebs auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplänen und bei der Erteilung von Baubewilligungen die im Objektblatt festgesetzten Gebiete mit Lärmauswirkungen sowie die nach Art. 37a LSV festgelegten zulässigen Lärmimmissionen.

d) Gebiet mit Fluglärmwirkungen

Das Gebiet mit Fluglärmwirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung und setzt den Rahmen für den Heliokopterflugbetrieb.

Die Fluglärberechnung beruht auf der Annahme von 350 Flugbewegungen gemäss dem Lärmgutachten vom 6. Februar 2024. Sie hat ergeben, dass basierend auf der amtlichen Vermessung bei 13 Gebäuden die Planungswerte überschritten werden.

Dargestellt ist die Lärmkurve des gemittelten maximalen Schallpegels (T_{max}) zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) nach LSV. Diese Lärmkurve

umfasst und begrenzt ebenso die Lärmkurve (PW ES II, 55 dB(A)) des energieäquivalenten Dauerschallpegels (Lrk), welcher (im Gegensatz zum Tmax) von der Bewegungszahl (350 Flugbewegungen) abhängig ist.

Die neu beim Barralhaus vorgesehene Heliopoterlandestelle wird aufgrund der örtlichen Trennung zur bestehenden Heliopoterlandestelle als neue ortsfeste Anlage betrachtet. Soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage besteht, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen nach Art. 7 Abs. 2 LSV.

In der Plangenehmigungsverfügung werden gleichzeitig die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt. Im vorliegenden Fall sind infolge der Planungswertüberschreitungen bei der als neue Anlage einzustufenden Heliopoterlandestelle Erleichterungen erforderlich, welche durch die Anlageinhaberin (armasuisse Immobilien) und die Nutzerin (Armee) zu beantragen und durch die Vollzugsbehörde (GS-VBS) zu beurteilen sind. In diesem Verfahren wird auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinde sichergestellt.

Um den Flugbetrieb auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen die im Objektblatt festgesetzten Gebiete mit Lärmauswirkungen sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV.

e) Erschliessung

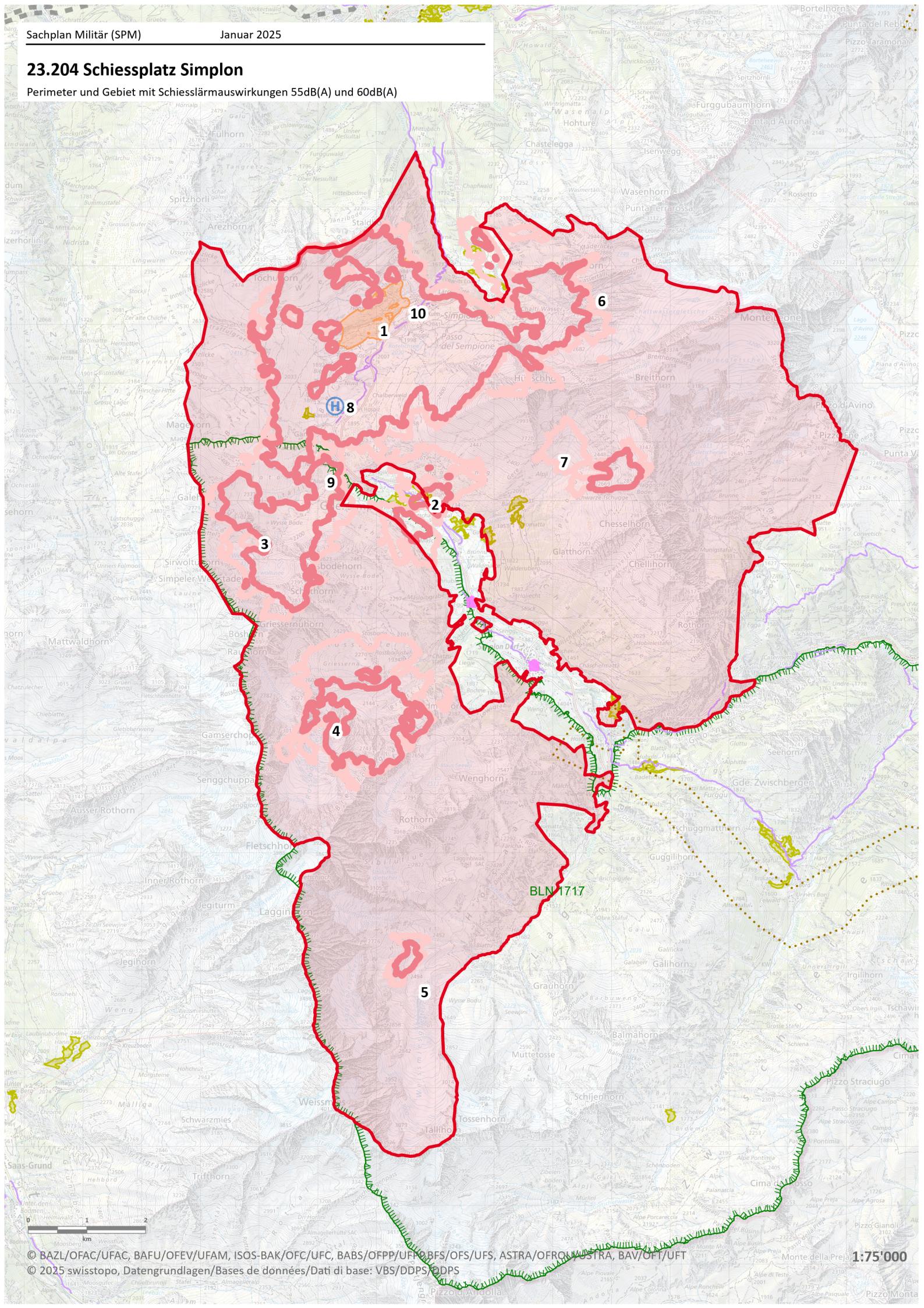
Der Schiessplatz Simplon ist über die Simplon-Passstrasse erschlossen. Mit dem öffentlichen Verkehr ist der Schiessplatz ab dem Bahnhof Brig erschlossen.

4. Grundlagendokumente

- Schiesslärmberechnung vom 13. August 2024
- Fluglärmberchnung vom 6. Februar 2024
- Einvernehmen nach Art. 5 VWS vom 19. August 2002
- Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag BR-Parz.1665, Gteilschaft Simplon-Bergalpe, vom 11. November 1987
- Baurechtsvertrag BR-Parz. 48 + 50, Gteilschaft Simplon-Bergalpe, vom 17. November 1969
- Baurechtsvertrag BR-Parz. 1321, Gteilschaft Simplon-Bergalpe, vom 13. August 1985
- Dienstbarkeitsvertrag Gteilschaft Eggen-Waaldärubäarg, vom 21. Mai 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Gteilschaft Mäderalpe, vom 21. Mai 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Einwohnergemeinde Simplon und Burgergemeinde Simplon, vom 22. Mai 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Gteilschaft Alpjen, vom 24. Juni 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Gteilschaft Nideralpe-Chlusmatte, vom 21. Mai 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Gteilschaft Simplon-Bergalpe, vom 21. Mai 2024
- Dienstbarkeitsvertrag Munizipalgemeinde Ried-Brig, vom 18. September 2024

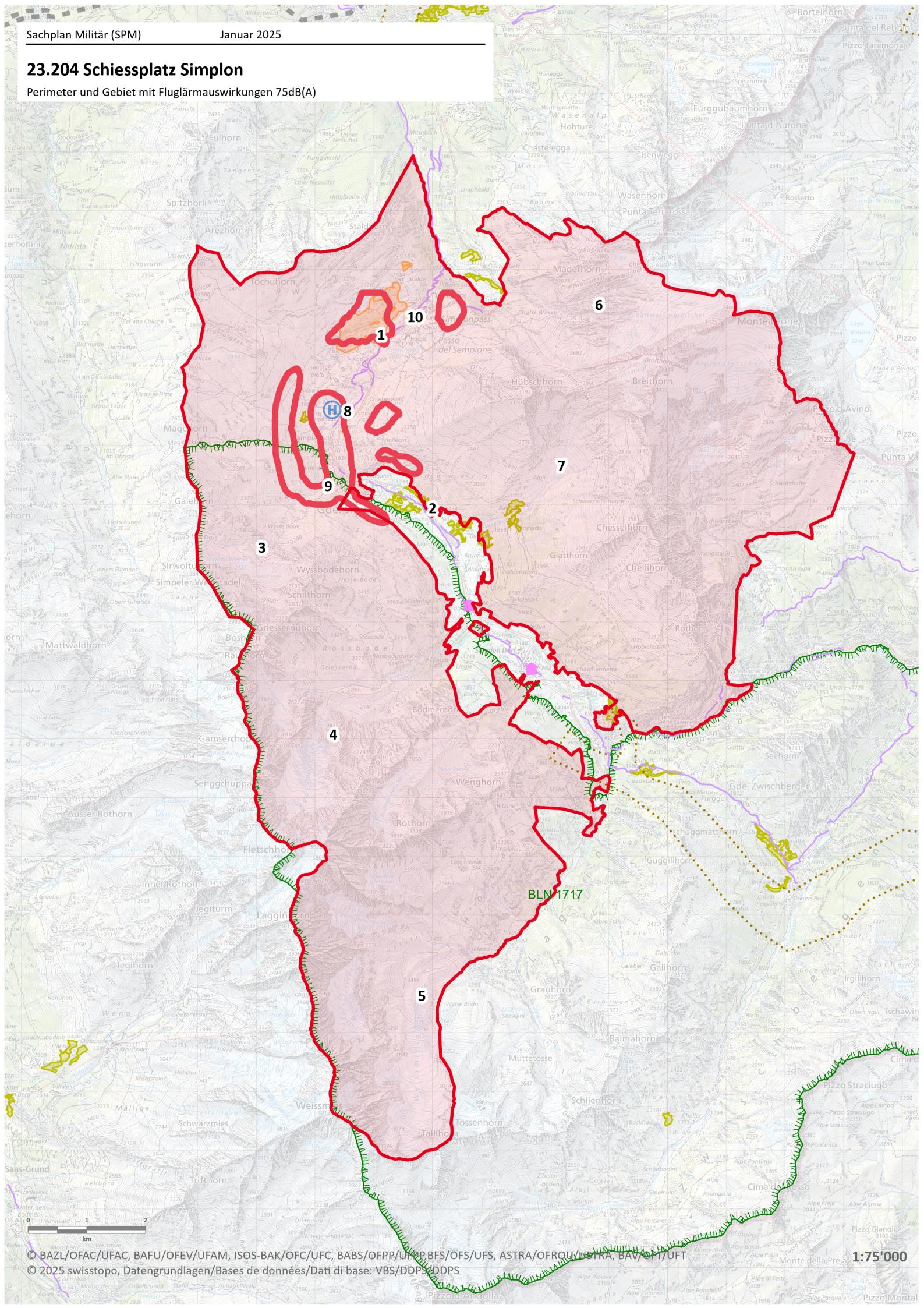
23.204 Schiessplatz Simplon

Perimeter und Gebiet mit Schiesslärm auswirkungen 55dB(A) und 60dB(A)



23.204 Schiessplatz Simplon

Perimeter und Gebiet mit Fluglärm auswirkungen 75dB(A)



Legende / Légende / Leggenda

Mögliche planerische Massnahmetypen / Types de mesures de planification possibles / Tipi di misura di pianificazione possibili

Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	
			Standortfestlegung Site d'implantation Ubicazione dell'impianto
			Anlageperimeter Périmètre de l'installation Perimetro dell'impianto
			Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Area con limitazione degli ostacoli
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 55 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 55 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 60 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 60 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 60 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 75 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 75 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 75 dB(A)
			Konsultationsbereich Périmètre de consultation Area di coordinamento

Inhalte anderer Sachpläne / Contenus d'autres plans sectoriels / Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Luftfahrt Infrastructure aéronautique Infrastruttura aeronautica		Infrastruktur Strasse Infrastructure routes Infrastruttura strade
	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria		Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi		Asyl Asile Asilo
	Übertragungsleitung Lignes de transport d'électricité Elettrodotti		

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung / Objets de protection d'importance nationale / Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt Objet IFP Oggetto IFP		Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre		Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Flachmoor Bas-marais Palude		Wildtierkorridor überregional Corridors faunistiques suprarégional Corridoi faunistici sovraregionale
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione		Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste- und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâtures secs Prati e pascoli secchi		ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale		IVS-Objekt (Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung) Objet IVS (voie de communication historique d'importance nationale) Oggetto IVS (via di comunicazione storiche d'importanza nazionale)